

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



BAFM

Bestandsaufnahme zum Mediationsgesetz – Zum Stand der Dinge

■ 1. Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Bundesarbeitsgemeinschaft zur Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren“ bei dem Bundesministerium der Justiz hat der Autor als Vertreter der BAFM mit einer Vielzahl von Verbänden an einer Struktur für eine private Zertifizierung für MediatorInnen gearbeitet. Insbesondere Anwaltsvertreter haben sich in der Vergangenheit radikal gegen eine gesetzliche Regelung zur Zertifizierung oder sonst wie geartete Anerkennungsmodelle ausgesprochen. Alles sollte nach diesen Vorstellungen auf freiwilliger Basis geschehen. Es wurden in einer Vielzahl von Sitzungen sogenannte Zertifizierungsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren erarbeitet, die hingegen noch nicht veröffentlicht werden sollen.

Zur großen Überraschung aller Beteiligten haben die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein unmittelbar vor der letzten Sitzung vom 9. Dezember 2010 erklärt, dass sie mit einem privaten Zertifizierungssystem nicht einverstanden seien. Dies ist umso erstaunlicher, als die Vertreter dieser beiden Organisationen zuvor jegliche Form der Reglementierung bzw. staatlicher Eingriffe mit aller Macht zurückgewiesen hatten. Die BAFM hat dies zum Anlass für ein Schreiben vom 13. Dezember 2010 genommen an das Ministerium genommen.

Die Arbeit dieses Arbeitskreises ruht nunmehr. Es bleibt abzuwarten, was das Gesetzgebungsverfahren bringen wird.

■ 2. Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Ein Regierungsentwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geht zunächst einmal an den Bundesrat. Dies ist inzwischen geschehen. Der Bundesrat hat sich in erster Lesung am 18. März 2011 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Dabei haben sich die Länder mit großer Vehemenz für die Etablierung der gerichtlichen Mediation eingesetzt.

Nun ist die Bundesregierung aufgefordert, auf die Vorstellungen des Bundesrats Stellung zu nehmen. Diese geben dann im Normalfall der Bundesregierung die Möglichkeit, binnen einer Frist von sechs Wochen darauf zu erwidern. Diese Fristen können verkürzt werden. Anschließend folgen die Lesungen im Bundestag, dazwischen möglicherweise noch eine

Bearbeitung in den Ausschüssen. All dies kann verkürzt werden, kann aber auch einige Monate Zeit dauern. Im günstigsten Fall kann das Gesetz im Monat Juni oder Juli verabschiedet werden.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass es zu Verzögerungen kommt. Diese Verzögerungen können nach meiner Einschätzung in folgenden Anliegen verborgen sein.

a) Verfassungsrechtliche Fragestellungen

Sollte es tatsächlich um das Anliegen der Anwaltschaft bzw. einiger Verbraucherverbände gehen, wonach die Fragen der Zertifizierung und Qualitätssicherung etc. im Rahmen einer gesetzlichen Regelung mit entsprechender Rechtsverordnung geklärt werden sollen, dann berührt dies Art. 12 GG. Es geht dabei um Fragestellungen der Berufswahl bzw. Berufsausübung. Diese verfassungsrechtliche Thematik ist höchst komplex, zumal auch die EU-Dienstleistungsrichtlinie in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muss. Sollte es ein derartiges Anliegen geben, dann kann sich das Gesetzgebungsverfahren gut und gerne einige Monate verzögern.

b) Einwendungen des Bundesrates

Das Gesetz ist bisher so gestaltet, dass der Bundesrat keine Einwendungen erheben kann. Finanzielle Lasten sind für die Länder nicht ersichtlich. Es gibt aber eine Vielzahl von Anregungen, die möglicherweise im Gesetzgebungsverfahren wieder geprüft werden müssen. Wir alle würden uns freuen, wenn es dabei um die sogenannte Mediationskostenhilfe ginge, die für die Bereiche der Familienmediation, der Erbenmediation und der Nachbarschaftsmediation von vielen Seiten gefordert wird. Dies halte ich aber trotz entgegenstehender Erfahrungen im Ausland und trotz eindeutiger Forschungsergebnisse für unwahrscheinlich.

Wahrscheinlicher hingegen sind die vielfältigen Forderungen, dass die Parteien im Falle einer Verweisung des Rechtsstreites aus dem Gericht in die Mediation und bei anschließender erfolgreicher Mediation eine finanzielle Vergünstigung erhalten, also z. B. Erstattung aller Gerichtskosten. Zu diesen Modellen gibt es vielfältige Erfahrungen im Ausland. Sollte ein derartiges Anliegen im Gesetzgebungsverfahren thematisiert werden, dann berührt dies die Länderhoheit, da die Länder für die Justizkosten verantwortlich sind. Auch durch

ein derartiges Anliegen kann sich das Verfahren um mehrere Monate verzögern.

■ 3. Weiterführende Überlegungen und neue Definitionen

Die Entwicklungen der letzten Wochen haben ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen den außergerichtlichen und freien Mediatorinnen und Mediatoren auf der einen Seite und den richterlichen bzw. gerichtlichen Mediationen auf der anderen Seite deutlich gemacht. Justizpolitisch sind die Mediationsverfahren innerhalb der Gerichte für die Parteien ein großer Gewinn. Andererseits wird immer wieder kritisch geäußert, dass es sich dabei doch eigentlich gar nicht um Mediation im klassischen Sinne handelt. Die Parteien haben nur einen begrenzten Zeitrahmen zur Verfügung und allein die Tatsache, dass bei der gerichtlichen Mediation die gerichtliche Streitakte auf dem Tisch liegt, steht im einem Spannungsverhältnis zum Prinzip der Freiwilligkeit.

Das geplante Mediationsgesetz differenziert drei Tätigkeitsbereiche, die alle von der Definition her mit dem Begriff des Gerichtes gekennzeichnet sind: *außergerichtliche* Mediation, *gerichtsnahe* Mediation und *gerichtliche* Mediation. Vielleicht sollte man ehrlicherweise die Begrifflichkeiten abändern und stattdessen wie folgt fassen: *Mediation* als der Begriff für das, was von Mediatorinnen und Mediatoren in freier Praxis oder in Beratungsstellen geleistet wird, unabhängig von dem Grundberuf der praktizierenden Mediatorinnen und Mediatoren.

Das, was innerhalb des Gerichtes geleistet wird, also durch entsprechend qualifizierte Richterinnen und Richter, sollte man *richterliche Vermittlungsverfahren* nennen. Damit lässt sich der etablierte Bereich der richterlichen Vermittlung besser beschreiben und abgrenzen. Justizpolitisch könnten damit die Gerichte wie bisher ihren Beitrag zur konsensualen Konfliktregelung leisten, ohne ständig an der Definition der Mediation gemessen zu werden.

Die Herausweisung im Gerichtsverfahren in die Mediation zu frei praktizierenden Mediatorinnen und Mediatoren könnte wie bisher gehandhabt werden, wobei eine Stärkung dieses Potentials zweifelsohne geboten ist.

■ 4. Expertengruppe zum Mediationsgesetz

Die Expertenrunde im Justizministerium, die den Gesetzentwurf erarbeitete und in der von der BAFM neben dem Autor auch Prof. Roland Proksch (Nürnberg) und Prof. Joseph Rieforth (Oldenburg) tätig waren, ist für den 4. April 2011 zu einer voraussichtlich zum letzten abschließenden Sitzung in das BMJ eingeladen. Wir werden entsprechend berichten.

■ 5. Zeitlicher Ausblick

Das Gesetz wird frühestens in der letzten Sitzung vor der Sommerpause im Bundestag gelesen. Dies wäre der 9. Juli 2011. Anschließend muss das Gesetz durch den Bundesrat, was erstmals am 23. September möglich wäre. Ein solches Szenario ist aber sehr optimistisch. Wenn sich die Befürchtungen bewahrheiten, dass die Anwaltschaft das Gesetz mit diversen Anträgen torpediert, dann wird sich das ganze Verfahren noch verzögern. Das Mediationsgesetz wird also mit Sicherheit

nicht innerhalb der von der EU vorgegebenen Frist (21. Mai 2011) in Kraft treten. Für Deutschland hat dieses ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge, was die Republik überleben wird. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten werden die Frist wohl einhalten, haben sich grobenteils aber auch an die Vorgaben der Richtlinie gehalten und nur die grenzüberschreitenden Mediationen geregelt.

Christoph C. Paul, Rechtsanwalt und Notar, Mediator (BAFM),

Sprecher der BAFM, www.paul-partner.eu

Rezension

Ludwig Salgo/Gisela Zenz/Jörg M. Fegert/Axel Bauer/Corinna Weber/Maud Zitelmann (Hrsg.)

Verfahrensbeistandschaft

Ein Handbuch für die Praxis

2. Aufl. 2010., Bundesanzeiger-Verlag Köln, 596 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-89817-801-3, 48,- €

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die Neuauflage des seinerzeit, in der Erstauflage 2002, noch als Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche bezeichneten Handbuchs (besprochen u.a. in FPR 2002, 654), das nunmehr umfassend auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung, aber auch der sozialwissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich gebracht wurde: Das FamFG und hierbei natürlich die durchgreifende Überarbeitung der Kindesvertretung durch § 158 FamFG sowie die in den vergangenen acht Jahren, seit Erscheinen der Voraufgabe umfangreich ergangene Rechtsprechung finden sich in der Neuauflage ebenso sorgfältig verarbeitet wie die im Zuge der praktischen Anwendung des Rechtsinstituts gewonnenen Erfahrungen, so dass das Werk den aktuellen Diskussionsstand rund um die Rechtsfigur des „Anwalts des Kindes“ authentisch wiedergibt. Unverändert geblieben sind Rahmen und Gesamtausrichtung des Handbuchs, das wohl mit Recht zu den Standardwerken im Bereich der Literatur zur Kindesvertretung gerechnet werden kann: Der Band ist breit angelegt; er soll dem nach wie vor bestehenden Bedarf an Information und Orientierung bei der Interessenvertretung Minderjähriger gerecht werden. Das interdisziplinär zusammengesetzte Team von inzwischen 18, vielfach sehr namhaften Autorinnen und Autoren aus dem gesamten Bereich der Vertretung kindlicher Interessen will – dem Vorwort der Herausgeber zufolge – dem Nutzer des Handbuchs das notwendige Rüstzeug in allen einschlägigen Bereichen, insbesondere also

dem materiellen Familien- und Jugendhilferecht sowie dem Familienverfahrenrecht vermitteln, Hinweise auf das notwendige „Hintergrundwissen“ aus dem Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit geben, aber auch auf Fragen der Arbeitstechnik, dem Arbeitsethos und der Honorierung des Verfahrensbeistands eingehen. Das gelingt, insgesamt betrachtet, recht gut; das Handbuch besticht insbesondere durch seinen interdisziplinären Ansatz und die regelmäßig fachübergreifende, vielfach grundlegende Darstellung der Thematik.

Die Gliederung des Werkes spiegelt den gesamthaften Ansatz von Herausgebern und Autoren gut wider; sie folgt weder der Gliederung des Gesetzestextes noch dem „typischen“ Verlauf der Tätigkeit eines Verfahrensbeistands, sondern der Stoff wird in insgesamt sieben Teilen dargeboten, in denen jeweils mehrere Beiträge unter einem gemeinsamen Oberbegriff zusammengefasst sind, die das Thema von verschiedenen Fachrichtungen aus beleuchten. Manche Beiträge, wie etwa die beiden von Axel Bauer zur Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG bzw. gemäß §§ 167, 317 FamFG (Teil 2) oder derjenige von Stefan Heilmann zum kindschaftsrechtlichen Verfahren im Teil 4 des Bandes haben einen großen Bezug zur täglichen Arbeit des Anwalts des Kindes, wohingegen andere, nämlich die gelungenen Beiträge aus Pädagogik, Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Teil 3), sich eher den Grundlagen widmen oder für das notwendige Begleitwissen des Verfahrensbeistands in den sozialwissenschaftlich Disziplinen sorgen. Im ersten Teil, in dem die Entstehung und Entwicklung der Verfahrensbeistandschaft nachgezeichnet wird, überzeugt neben dem kenntnisreich geschriebenen Beitrag von Ludwig Salgo besonders das in die Neuauflage erstmals aufgenommene Kapitel zum empirischen Wissen um die Verfahrenspflegschaft, das von Manuela Stötzel mit hervorragendem Sachverstand besorgt wurde: Die Autorin gibt einen exquisiten Überblick über die vorhandenen Studien zur Verfahrenspflegschaft in Deutschland und den

diesbezüglichen Stand der rechtstatsächlichen Forschung. Reizvoll wäre es natürlich gewesen, wenn dabei auch weitere Studien aus dem deutschsprachigen Raum, etwa die umfangreiche Begleitforschung zum österreichischen Modellprojekt „Kinderbeistand“, die der Einführung der Kindesvertretung in Österreich durch § 104a Außerstreitgesetz zum 1.7.2010 vorausging (vgl. etwa Krucsay/Pelikan, iFamZ 2008, 288), hätten ausgewertet werden können. Der rechtsvergleichende Aspekt ist in der Tat ein Punkt, der im ersten Teil bislang leider etwas kurz kommt: Denn die Vertretung kindlicher Interessen im (familien-) gerichtlichen Verfahren gehört mittlerweile zum *common core* der europäischen Familienrechtsordnungen und das hätte es eigentlich gerechtfertigt, in einem kurzen Abriss die einschlägige Entwicklung im Ausland wenigstens knapp zu skizzieren.

Die Teile 5 und 6 des Bandes sind dagegen vornehmlich berufspolitischen und berufspraktischen Fragen der Verfahrensbeistands-Tätigkeit gewidmet. Hier findet sich eine Erläuterung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft für Kinder und Jugendliche (Corinna Weber/Maud Zitelmann) sowie zahlreiche praktische Hinweise für eine sachgerechte Vorgehensweise des Verfahrensbeistands im forensischen Alltag (Catharina Rogalla) sowie eine ausführliche Abgrenzung der Arbeit des Verfahrensbeistands zu den Tätigkeitsbereichen anderer, am familiengerichtlichen Verfahren beteiligter Professionen. Auch der 7. Teil des Werkes ist überwiegend Fragen der praktischen Arbeit des Verfahrensbeistands und der Berufsorganisation gewidmet; er schließt mit einem Abschnitt zur Frage der Honorierung der Tätigkeit. Vor dem Hintergrund der erbitterten, anlässlich der Verabschiedung des FamFG auf das heftigste geführten Diskussion zur Umstellung des bisherigen, aufwandsbezogenen Vergütungssystems auf das neue System einer Pauschalvergütung hätte man an dieser Stelle indessen schon erwartet, dass ein klein wenig weiter ausgeholt wird und beispielsweise auch auf die verfassungsrechtlichen Implikationen der Neuregelung von